

BEKANNTMACHUNGSBLATT

für die Gemeinde Elsteraue (Burgenlandkreis)

10. Jahrgang

Elsteraue, den 18. Mai 2012

Nummer 5

I N H A L T

	Seite		Seite
I. BEKANNTMACHUNGEN		II. INFORMATIONEN	
1. Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue	23	1. Sirenenprobe im Burgenlandkreis	25
2. Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Elsteraue zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Grundstück der Gemarkung Tröglitz, Flur 8, Flurstück 348/59 und tw. Flurstück 60	24	2. 5. Radrennen um den Pokal des Chemie- und Industrieparks sowie der SG Eintracht Zeitz am 11. August 2012 in der Gemeinde Elsteraue	25
		3. Vermietungsangebot	25

I . B E K A N N T M A C H U N G E N

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue hat in öffentlicher Sitzung am 23. 02. 2012 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue beschlossen, Beschluss-Nr.: 233/02/2012.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue ist durch den Burgenlandkreis als Genehmigungsbehörde mit Verfügung vom 11. 05. 2012 genehmigt worden, Aktenzeichen 6121-01-2011-53.

Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue wirksam.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue betrifft den Bereich Tröglitz/Techwitz.

Jedermann kann die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich Bauwesen der Gemeinde Elsteraue, Hauptstr. 30 in 06729 Elsteraue zu den Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Frist für Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Elsteraue, Hauptstr. 30 in 06729 Elsteraue geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).


Meißner
Bürgermeister